Allgemeine Geschäftsbedingungen Vortus b.v., mit Sitz in Emmen, Handelsregister Nr. 24295107

1. Anwendharkeit

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vereinbarungen und Aufträge, die durch Vortus mit einem Auftraggeber geschlossen werden.
- 1.2 Wenn auf eine Vereinbarung auch Bedingungen des Auftraggebers anwendbar sind, gelten im Falle eines Konflikts die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Vortus.
- 1.3 Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und Vortus möglich.

2. Zustandekommen einer Vereinbarung

- 2.1 Eine Vereinbarung kommt zustande, indem Vortus einen schriftlichen Auftrag eines Auftraggebers annimmt. Folgt ein Auftrag auf ein schriftliches Angebot von Vortus, kommt die Vereinbarung in dem Moment zustande, in dem der Auftrag durch den Auftraggeber versandt wird.
- 2.2 Wurde der Auftrag mündlich erteilt, gilt der Auftrag unter Geltendmachung der allgemeinen Geschäftsbedingungen ab dem Moment, in dem Vortus auf Anfrage des Auftraggebers mit der Ausführung des Auftrags begonnen hat.
- 2.3 Vereinbarte Spezifikationen und Bedingungen sind Bestandteil der Vereinbarung und sind für beide Parteien verbindlich. Ausnahmen werden gemeinsam von den Parteien vereinbart und schriftlich festgelegt.

3. Durchführung der Arbeiten

- 3.1 Vortus ist berechtigt, die Erbringung von Dienstleistungen zu verweigern oder bis einem günstigen Zeitpunkt auszusetzen, falls klimatische Umstände oder die Art und Funktion des Objekts, an dem die Dienstleistungen durchgeführt werden sollen, sich dergestalt manifestieren, dass nach Meinung von Vortus die Erbringung der Dienstleistungen nicht mehr ordnungsgemäß verrichtet werden kann. Eine Weigerung oder Aussetzung von Vortus gilt als Weigerung oder Akt von Aussetzung des Auftraggebers. Im Falle einer Weigerung oder Aussetzung in diesem Fall ist Vortus keinesfalls zu irgendeinem Schadensausgleich gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet. Sollte hierdurch mehr als drei Wochen Verzögerung bei der Ausführung entstehen, ist Vortus berechtigt, um mit einfacher schriftlicher Erklärung, die deshalb ohne gerichtliches Eingreifen erforderlich ist, die Vereinbarung aufzulösen.
- 3.2 Vortus ist befugt, die Vereinbarung und/oder den Auftrag durch qualifizierte Dritte ausführen zu lassen, ohne dass eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Auftraggeber besteht oder dessen Zustimmung erforderlich ist.

4. Leistungszeitraum

4.1 Vortus führt den Auftrag und/oder die Vereinbarung innerhalb der vereinbarten Frist aus. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die nötige Unterstützung, nach dem Ermessen von Vortus, zu gewährleisten.

5. Tarife, Kosten und Zahlung

- 5.1 Die von Vortus verrichteten Arbeiten werden mit einem Festpreis und/oder pauschal pro angefangenem Tag berechnet. Alle Preise und Tarife verstehen sich ausschließlich MwSt. Im Angebot gibt Vortus an, ob Reisezeiten, Reise- und Übernachtungskosten und andere auftragsrelevante Kosten im Kostenvoranschlag enthalten sind. Sollten diese Kosten nicht enthalten sein, kann Vortus diese Kosten separat beim Auftraggeber in Rechnung bringen.
- 5.2 Eine zwischenzeitliche Änderung des Lohn- oder/und Preisniveaus, welche Vortus zu einer Änderung der Tarife und/oder Kostenerstattungen nötigt, wird an den Auftraggeber weiterberechnet.
- 5.3 Die Tätigkeiten von Vortus werden mittels Rechnungserstellung in Rechnung gebracht. Die Zahlung sollte innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen. Falls Vortus nach dem Ablauf dieser Frist keine (vollständige) Zahlung erhalten hat, befindet sich der Auftraggeber in Verzug und ist Vortus berechtigt, um den gesetzlichen Zinssatz zu berechnen. In diesem Fall werden alle entsprechenden Kosten, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche Kosten, die Vortus zur Durchsetzung der

Ansprüche begleichen muss, an den Auftraggeber weiterbelastet.

6. Vertraulichkeit und Rechte an geistigem Eigentum

6.1 Die Parteien garantieren, über alle geschäftlichen Informationen, von denen sie in irgendeiner Weise Kenntnis erlangen, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Die Vertragsparteien ergreifen im Rahmen der Vereinbarung oder des Auftrags alle möglichen Vorkehrungen zum Schutz der jeweiligen Interessen. Diese Verpflichtung gilt sowohl während als auch nach Beendigung der Vereinbarung oder des Auftrags. 6.2 Für den Fall, dass während der Laufzeit der Vereinbarung oder des Auftrags in irgendeiner Weise Rechte an geistigem Eigentum entstehen, dann ist Vortus die einzig berechtigte Partei. Modelle, Techniken, Instrumente - einschließlich Software -, die Vortus zur Ausführung der Vereinbarung oder des Auftrags verwendet, sind und bleiben Eigentum von Vortus. Parteien können sich auch anderslautend einigen und der Auftraggeber ist berechtigt, um Dokumente für den Einsatz in seiner eigenen Organisation zu vervielfältigen, sofern dies im Rahmen der Vereinbarung und/oder des Auftrags angebracht erscheint.

7. Haftung

- 7.1 Vortus haftet für direkte Schäden durch Mängel bei der Umsetzung der Vereinbarung oder des Auftrags unter der Voraussetzung, dass die Schäden Vortus durch Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht, Mangel an Fachwissen oder handwerklichem Können, von deren Vorhandensein der Auftraggeber bei Erteilung des Auftrags oder bei Zustandekommen der Vereinbarung ausgehen konnte, anzulasten sind.
- 7.2 Die Haftung für direkte Schäden, die durch mangelhafte Tätigkeiten von Vortus verursacht wurden, beschränkt sich auf die Höhe der Bezahlung, die Vortus im Rahmen der entsprechenden Vereinbarung oder Auftrags für Arbeitsleistungen erhalten hat. Im Falle von Aufträgen mit einer längeren Laufzeit als sechs (6) Monaten gilt eine weitere Beschränkung der in Artikel 7.1 erläuterten Haftung auf eine maximale Höhe des eingereichten Betrags über die letzten sechs (6) Monate.
- 7.3 Vortus ist und bleibt haftbar und verantwortlich für die Verpflichtungen gemäß des Steuer- und Sozialversicherungsrechts.
- 7.4 Ansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit diesem Artikel müssen innerhalb von sechs (6) Monaten nach der Schadensfeststellung bei Vortus eingereicht werden, andernfalls erlöschen die Rechte des Auftraggebers.

8. Vorzeitige Kündigung und Auflösung

- 8.1 Die Parteien können die Vereinbarung oder den Auftrag vorzeitig und einseitig beenden, wenn eine Partei der Ansicht ist, dass die Auftragsausführung nicht mehr gemäß der Vereinbarung oder des Auftrags stattfinden kann. Diese Kündigung muss der anderen Partei schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt gemacht werden. Im Fall der vorzeitigen Kündigung sind die Parteien sich gegenseitig zu keinerlei Schadensausgleich verpflichtet.
- 8.2 Vortus behält im Fall einer vorzeitigen Kündigung das Recht auf Zahlung von Rechnungen über die bis zum Zeitpunkt der vorzeitigen Kündigung bereits ausgeführten Arbeiten und Leistungen.
- 8.3 im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer der Parteien, bei Beantragung von Zahlungsaussetzung oder Einstellung der Firmentätigkeiten ist die andere Partei berechtigt, die Vereinbarung und/oder den Auftrag ohne Einhaltung der Fristen aufzulösen.

9. Anwendbares Recht und Streitschlichtung

9.1 Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und Vortus ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar.
9.2 Die Vertragsparteien bemühen sich, alle Streitigkeiten mittels Vereinbarungen zu schlichten. Sollten diese Vereinbarungen zu keinem Ergebnis führen, werden Streitigkeiten beim zuständigen Gericht eingereicht.